

**Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem
Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (Publikationsmedienverordnung
Verteidigung und Sicherheit 2019)**

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012), BGBl. I Nr. 10/2012, in Verbindung mit dem Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung der Bundesministerengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, haben der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und die Landesregierungen für den jeweiligen Vollziehungsbereich durch Verordnung jeweils ein elektronisches Publikationsmedium festzulegen, in welchem die Auftraggeber zusätzliche Bekanntmachungen im Oberschwellenbereich veröffentlichen können oder jedenfalls zu veröffentlichen haben. In dieser Verordnung sind nähere Festlegungen hinsichtlich der Übermittlung der Bekanntmachungen an das Publikationsmedium sowie der im Zuge der Übermittlung und der Veröffentlichung der Bekanntmachungen zu beachtenden Modalitäten und zu erbringenden Leistungen zu treffen.

Ziel(e)

Festsetzung des elektronischen Publikationsmediums für Bekanntmachungen im Rahmen des BVergGVS 2012 samt der im Zuge der Übermittlung und der Veröffentlichung der Bekanntmachungen zu beachtenden Modalitäten und zu erbringenden Leistungen durch Verordnung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Erlassung einer Verordnung Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019)

Die Inhalte der Verordnung orientieren sich an der bereits bestehenden Publikationsmedienverordnung 2006, BGBl. II Nr. 300/2006.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Moderne Verfassung, Reformen im Staats- und Verwaltungswesen, und Entbürokratisierung im Interesse der BürgerInnen sowie der Unternehmen" der Untergliederung 13 Justiz und Reformen im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich – unter Annahme einer gleichbleibenden Anzahl von Bekanntmachungen im Bereich der Verteidigungsbeschaffung – keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, da die Verordnung die Publikation über die Wiener Zeitung GmbH für diesen Bereich bloß

fortschreibt. Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich jedenfalls keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehene Bekanntmachung auf nationaler Ebene steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht, da die Publizität auf nationaler Ebene von Art. 32 Abs. 5 der Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 vom 20.08.2009 S. 76, sogar vorausgesetzt wird. Eine Publikation auf nationaler Ebene dient der größeren Publizität des Vergabeverfahrens und damit der Stärkung des Wettbewerbes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine. Die Bekanntmachung auf Bundesebene betrifft nach der Kompetenzbestimmung des Art. 14b B-VG nur den Vollziehungsbereich des Bundes, sodass eine Zustimmung der Länder zur Kundmachung nicht erforderlich ist.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1323446290).